

## Hygienekonzept Covid-19 vom 25.11.2021

Aufgrund der derzeitigen stark steigenden Infektionszahlen haben wir in unserem Hygienekonzept präventive Maßnahmen eingeführt. Diese Maßnahmen sind teilweise einer Landesverordnung vorgehend. Diese Maßnahmen stellen einen weiteren Schutz unserer Bewohner dar. Eine Beachtung dieses Konzeptes ist daher zwingend erforderlich.

Neuerungen ab 25.11.2021 werden gelb dargestellt.

Anpassungen aufgrund der eingeführten 2G+ Regel

### Im Haus

1. Wöchentliche Temperaturkontrolle bei allen Bewohnern durch die Pflege
2. Abstandsgebot von mindestens 1,5m ist einzuhalten
3. Mund-Nasen-Schutz ist in allen öffentlichen Bereichen des Hauses verpflichtend zu tragen und die Einhaltung wird durch das Personal überwacht. Ab sofort sind ausschließlich medizinischer Mund-Nasen-Schutz erlaubt. Dazu zählen medizinischer Mundschutz oder FFP2 Maske.
  - a. Ungeimpfte Mitarbeiter/Bewohner haben durchgängig eine FFP2 Maske zu tragen
  - b. Ungeimpfte Besucher/betriebsfremde Dritte haben keinen Zutritt mehr in die Einrichtung.
4. Öffnung des Speisesaals für alle Bewohner unter Einhaltung der Verpflichtung ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahme direkte Speisen- und Flüssigkeitsaufnahme und demenziell erkrankte Bewohner.
  - a. Nach Mittagessen und Abendessen sind alle Tische und Stühle im Speisesaal zu desinfizieren
  - b. Zwischen den Nahrungsaufnahmen ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Einhaltung wird durch die Mitarbeiter kontrolliert
  - c. Gruppenangebote dürfen wieder stattfinden und dabei der Mindestabstand unterschritten werden. Wichtig zur Unterschreitung des Mindestabstandes ist, dass alle Teilnehmer vollständig geimpft oder genesen sind.
    - i. Befinden sich ungeimpfte Bewohner im Gruppenangebot, dann gilt für alle teilnehmenden Bewohner die Verpflichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen
    - ii. In diesem Fall hat der ungeimpfte Bewohner eine FFP2 Maske dauerhaft zu tragen
5. Aufenthalt auf den Fluren ist weiterhin untersagt
  - a. Der direkte Weg ins Zimmer, zum Speisesaal, etc. ist zu nehmen
6. Raucherecke weiterhin maximal drei Personen zur Einhaltung des Abstandsgebots. Überschreitung dieser Zahl, wird die Raucherecke geschlossen! Gilt auch für alle Mitarbeiter der Einrichtung.
  - a. Zugang zur Raucherecke ausschließlich über den Haupteingang, damit bei Rückkehr die Händedesinfektion überwacht werden kann.
  - b. In der Raucherecke dürfen sich auch nur Besucher/betriebsfremde Dritte aufhalten, wenn die 2G+ Regel eingehalten wurde.
7. Tägliche Desinfektion aller Kontaktflächen (Handläufe, Aufzugstaster, etc.)
8. Nutzung des Fahrstuhls mit mehr als einer Person bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutz, maximale Anzahl weiterhin zwei Personen
9. Eingangstür bleibt weiterhin auf Klingelfunktion
10. Mehrfach tägliches Lüften der Bewohnerzimmer und öffentlichen Bereich der Einrichtung.
11. Unser Personal achtet auf die Einhaltung der Mund-Nasen-Schutz Pflicht und darf entsprechende Maßnahmen bei Missachtung aussprechen.
  - a. Auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz im Speisesaal muss beachtet werden. Der Mund-Nasen-Schutz darf lediglich zum Genuss von Getränken und Speisen abgenommen werden.
  - b. Ausgenommen sind die demenziell erkrankten Bewohner.

## Bewohnerbesuche

1. Es gelten folgende Besuchszeiten
  - a. 10.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr
  - b. Auf die genaue Einhaltung muss geachtet werden.
  - c. Besuche sind an allen Tagen der Woche möglich.
2. Bewohnerbesuche müssen angemeldet werden. Ohne Anmeldung ist kein Besuch möglich.
  - a. Anmeldungen sind während der Bürozeiten Montag bis Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr möglich
  - b. Außerhalb der Bürozeiten ist die Anmeldung nicht möglich.
  - c. Nicht in der Liste vorhandene Besuchsanmeldung werden konsequent abgewiesen. Es wurde in der Vergangenheit sehr oft einfach behauptet, bei Mitarbeiter XY angemeldet zu haben.
3. Besuche sind wie folgt gestattet
  - a. Jeder Bewohner darf pro Tag mehrere Besucher während den Besuchszeiten empfangen, allerdings nur nach vorheriger Anmeldung
    - i. Weitere wartende Besucher dürfen sich nur außerhalb der Einrichtung aufhalten. Warten in der Eingangshalle ist nicht gestattet.
  - b. Besuche **dürfen ausschließlich** auf den Besucherzimmern stattfinden.
  - c. Einhaltung des Abstandsgebots von mindestens 1,5m ist zu achten und kann durch unsere Mitarbeiter kontrolliert werden.
  - d. Maximal eine Person gleichzeitig zu Besuch. Wenn sich mehrere Personen abwechseln wollen, ist dies zulässig. Aber in der Einrichtung ist das Warten nicht zulässig.
  - e. Tragen eines medizinischen Mundschutzes oder FFP2 Maske ist für Besucher und Bewohner verpflichtend und wird durch das Personal kontrolliert werden. (Ausnahme: Kurzes Abnehmen des MNS bei Bewohnern mit Demenz, wenn diese sonst den Besucher nicht erkennen können)
  - f. Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht zulässig! Bei demenziell erkranktem Bewohner kann in Ausnahmefällen das Anreichen von Getränken oder Speisen sinnvoll sein.
  - g. Nahrungsmittel oder sonstige Geschenke dürfen mitgebracht werden. Beim Überreichen sollten Situationen vermieden werden, in denen die Abstandsregel nicht mehr eingehalten oder ein Hand-Gesichts- bzw. Gesichts-Gesichtskontakt gefördert wird.
4. Zugang zum Speisesaal ist Besuchern nicht gestattet. Die Bewohner werden dem Besuch zum Empfang gebracht.
5. Besucher dürfen nicht die WCs der Bewohner nutzen, es stehen Besucher WCs im Keller zur Verfügung.

## Besucher

1. Ab einem Inzidenzwert >10 sind die Besucher verpflichtet einen PoC Antigen Schnelltest gemäß Corona Testverordnung durchführen zu lassen. Zutritt zur Einrichtung ist nur bei negativem Testergebnis zulässig. Besucher die einen Test verweigern oder ein positives Ergebnis haben, dürfen die Einrichtung **nicht** betreten. Der Test ist beim ersten Besuch der Woche nachzuweisen. Besucher/betriebsfremde Dritte müssen wie folgt ein Testergebnis nachweisen:
  - a. **Geimpft oder genesene Besucher/betriebsfremde Dritte: Tagesaktuelles Schnelltestergebnis**
2. Besucher und betriebsfremde Dritte (Therapeuten, Handwerker, Geschäftskunden, etc.) können ein negatives Testergebnis einer öffentlichen Teststelle vorlegen. Tagesaktuell bedeutet, dass der Test an dem Tag durchgeführt wurde.
  - a. Während der Bürozeiten ist ein Schnelltest in unserer Einrichtung möglich.
  - b. **Am Wochenende muss ein Testergebnis einer öffentlichen Teststelle besorgt werden.**
3. Zutritt ins Heim nur durch Klingeln an der Eingangstür möglich. Eingangstür wird durch Mitarbeiter der Einrichtung geöffnet.

4. Rollstuhl- und Krankentransportmitarbeiter müssen in der Eingangshalle/an der Rezeption warten. **Auch hier ist der Zutritt nur nach der 2G+ Regel erlaubt.**
5. Nur nach Durchführung der Händedesinfektion wird der Zutritt gewährt. Die Mitarbeiter weisen auf die Maßnahme hin.
6. Eintragung in ein Kontaktverfolgungsformular (Eintragung für Zutritt verpflichtend!!!). Besucher, die sich nicht eintragen, dürfen keine Besucher durchführen.  
Alternative zur händisch geführten Liste ist die Luca App
7. Temperaturmessung und Abfrage von Symptomen, kein Zutritt bei **Temperatur > 37,5 °C** und/oder Symptomen.
8. Der Bewohner wird durch Mitarbeiter der Einrichtung zum Besucher gebracht. Ein Bringen oder Abholen aus/zum Speisesaal ist nicht zulässig.
9. Direkter Gang zum Zimmer des Bewohners. Aufenthalte auf dem Flur sind nicht zulässig.
10. Aufenthalt nur im Zimmer des Bewohners gestattet.
11. Nach Verlassen des Bewohnerzimmers ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
12. Bewohner, welche nicht allein auf dem Zimmer bleiben können, sollten durch die Besucher zur Rezeption gebracht werden und von dort durch Mitarbeiter zurück in den Speisesaal.
13. Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen, ausgenommen auch hier vollständig geimpfte oder genesene Besucher. Bei diesen Besuchern ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend.
14. Therapeuten und sonstige körpernahe Dienstleistungen haben verpflichtend eine FFP2 Maske zu tragen. Ausnahme, wenn auch hier eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung nachgewiesen werden kann. Der Abschluss der Impfung muss mindestens 15 Tage zurückliegen. Dann ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend.

### Außer Haus

1. Grundsätzlich ist ein Aufenthalt außerhalb des Hauses möglich. Ab einem erhöhtem Inzidenz Wert sollten nur noch unbedingt erforderliche Ausgänge (Arztbesuch, etc.) erfolgen. Es wird eindringlich darum gebeten, die Ausgänge auf das notwendigste zu reduzieren und so die Gefahr der Infektion zu verringern.
2. **Aufgrund der derzeit sehr hohen Inzidenzen im Landkreis sollten die Aufenthalte außerhalb der Einrichtung auf das Nötigste reduziert werden.**
3. Therapien dürfen auch außerhalb der Einrichtung stattfinden, solange der Inzidenzwert unter 35 liegt.
4. Außerhalb der Einrichtung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz erforderlich. Es gelten die Hygienerichtlinien der jeweiligen Anweisungen.
5. Bei Kontakt zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter einzuhalten.
6. Es gelten die allgemeinen Regeln, wie Abstand halten oder Regeln der besonderen Hygiene (in Eisdieleen, Restaurants, etc.)
7. Nach Rückkehr in die Einrichtung **müssen** eine gründliche Händewaschung und eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Der Mitarbeiter an der Eingangstür wird darauf hinweisen. **Dies gilt für den Bewohner, als auch für die Besucher.**
8. Bei Auftreten von Symptomen werden eine sofortige Isolation und ein Abstrich erfolgen, weitere Maßnahmen sind dann vom Abstrich Ergebnis abhängig. Ebenfalls wird es Maßnahmen die gesamte Einrichtung betreffend Geben, welche durch das zuständige Gesundheitsamt festgelegt werden.

### Durchführung Schnelltestung

1. Als präventive Maßnahme werden nun wieder Schnelltests durchgeführt.
2. Folgende Regelung gelten bezüglich der Durchführung der Schnelltests. Die Durchführung gilt bei einem Inzidenzwert >10, sowie folgenden Unterscheidungen.
  - a. **Geimpft oder genesene Besucher/betriebsfremde Dritte: tagesaktuelles Schnelltestergebnis**
  - b. **Geimpfte oder genesene Mitarbeiter: 2x pro Woche Schnelltest**
  - c. **Ungeimpfte Mitarbeiter: täglicher Schnelltest**

d. Geimpfte oder genesene Bewohner: 2x pro Woche Schnelltest

e. Ungeimpfte Bewohner: 3x pro Woche Schnelltest

3. Diese Testintervalle gelten bis auf weiteres.
4. Eine Durchführung der Tests ist verbindlich für alle genannten Gruppen
5. Ergebnisse der Selbsttests für den Eigenbedarf werden nicht akzeptiert.
6. Zutritt in die Einrichtung nur bei Erfüllung der oben genannten Kriterien möglich.

### Allgemein

1. Aufgrund des stark steigenden Inzidenzwertes wurden zum Schutze aller Bewohner die Maßnahmen nochmals angepasst. Das Personal hat großes Interesse daran, alle Bewohner vor einer eventuellen Infektion zu schützen.
2. Betriebsfremde Personen (Therapeuten, Handwerker, Geschäftskunden, etc.) müssen sich bei Aufenthalt im Haus in die Besucherliste eintragen und die Maßnahmen unter „Besucher“ beachten. Dabei ist es nicht entscheidend, wo sich die betriebsfremde Person aufhält. Auch bei Aufhalten ohne Bewohnerkontakt muss ein Test erfolgen.
3. Sollte es zu einem bestätigtem Covid-19 Fall kommen, werden alle Maßnahmen direkt zurückgenommen.



Tobias Geers  
Heimleitung



Manfred Kampling  
Pflegedienstleitung